

# RS Vwgh 1994/10/25 93/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Rechtssatz

Wenn ein Berufungsvorbringen deutlich erkennen läßt, daß und aus welchen Gründen die Berufungswerber mit der Entscheidung der Erstbehörde nicht einverstanden waren, ergibt sich auch ohne formellen Berufungsantrag zweifelsfrei, was sie mit ihrer Berufung anstrebten, nämlich eine Entscheidung in ihrem Sinn. Damit ist dem Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages iSd § 63 Abs 3 AVG Rechnung getragen (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>4</sup>, S 492).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070018.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)